

Gemäß den Festsetzungen bzw. Vorgaben aus dem aktuellen (2018 - 2023) Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), werden die Ortslagen Roppersthal und Sassenbach aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen. Hier erfolgt die Abwasserbeseitigung dauerhaft über private Kleinkläranlagen. Diese Entscheidung wurde seinerzeit in Abstimmung mit der Unteren als auch der Oberen Wasserbehörde getroffen. Vor dem Hintergrund, dass die beiden Ortslagen nunmehr an die Breitbandversorgung angeschlossen werden, hat die Stadtverwaltung die Wirtschaftlichkeit einer Kanalisierung erneut geprüft. Hierbei sollten entsprechende Synergien Berücksichtigung finden, welche sich durch die Verlegung der beiden Produkte in einem gemeinsamen Graben ergeben.

Nachdem die Stadtverwaltung im Spätsommer letzten Jahres gegenüber der BEW ihr Interesse hinsichtlich einer gemeinsamen Verlegung bekundet hatte, erhielt sie ein entsprechendes Angebot der Fa. Schulte Nachf. GmbH aus Wipperfürth. Die Fa. Schulte führt im Auftrag der BEW die Verlegung des Glasfaserkabels für die Ortslagen Roppersthal und Sassenbach durch. Das eingereichte Angebot stellt sich nach Prüfung als wirtschaftlich dar. Der angebotene Preis für die Mitverlegung einer Abwasserdruckleitung liegt deutlich unter den Kosten, welche vorab durch die Verwaltung ermittelt wurden. Die Preisfindung der Verwaltung basiert allerdings auf die Einzelverlegung einer Abwasserdruckleitung. Hierdurch ist belegt, dass entsprechende Synergien durch die gemeinsame Verlegung von zwei Produkten ausgeschöpft wurden.

Wie bereits eingangs dargestellt, handelt es sich bei der geplanten Kanalbaumaßnahme um eine freiwillige Maßnahme der Stadtverwaltung. Vor diesem Hintergrund sind die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer besonders zu berücksichtigen. Schließlich genießen diese einen Vertrauensschutz dahingehend, dass die Ortslagen dauerhaft nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Auf Grundlage dieses Vertrauensschutzes haben die Grundstückseigentümer entsprechend in ihre privaten Abwasserbehandlungsanlagen (= Klein- und Pflanzenkläranlagen) investiert. Daher kommt seitens der Stadtverwaltung ein Kanalbau nur dann in Betracht, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für jeden Grundstückseigentümer bis zum Ablauf der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kleinkläranlage, ausgesetzt wird. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird in der Regel für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt.

Die Aussetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bedarf das Einverständnis der Unteren Wasserbehörde und Oberen Wasserbehörde. Eine entsprechende Anfrage bei der Unteren Wasserbehörde wurde durch die Verwaltung bereits gestellt und zwischenzeitlich positiv beschieden. Der Antrag an die Bezirksregierung (Obere Wasserbehörde) steht noch aus, wird jedoch in Kürze eingereicht. Bedingt durch die positive Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde geht die Verwaltung davon aus, dass auch die Obere Wasserbehörde ihre Zustimmung erteilen wird.

Eine Informationsveranstaltung für die betroffene Bürgerschaft im Rahmen der Breitbandversorgung war ursprünglich bereits für März geplant, wurde jedoch vor dem Hintergrund der Corona-Krise abgesagt. Sollte die Veranstaltung vor Baubeginn noch nachgeholt werden, wird die Verwaltung hieran natürlich teilnehmen und die Grundstückseigentümer über die geplante Erschließung zu informieren. Andernfalls erfolgt die

Bürgerinformation auf schriftlichem Wege. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Mitverlegung der Abwasserdruckleitung noch keine Inbetriebnahme des Kanals möglich ist. Hierfür muss zusätzlich noch der Lückenschluss bis zur Ortslage Niedergaul erfolgen. Außerdem sind die Grundstücksanschlussleitungen noch herzustellen; diese sind nicht im aktuellen Angebot der Fa. Schulte Nachf. GmbH enthalten. Nach der derzeitigen Planung sollen diese Arbeiten übernächstes Jahr ausgeführt werden.